

# Satzung

## Katzenhilfe Langenau

Stand: 3. Juli.2019

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Zuständigkeit

1. Der Verein führt den Namen „Katzenhilfe Langenau“
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Namen „Katzenhilfe Langenau e.V.“
3. Der Verein hat seinen Sitz in Langenau. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Ulm.
4. Das Tätigkeitsgebiet umfasst den Bereich des Verwaltungsverbandes Langenau.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes durch die Gewährung von Schutz und Hilfe für Katzen in Not (herrenlose, ausgesetzte und sonstige hilfsbedürftige Katzen). Das Hauptanliegen ist die Minderung des Katzenelends mit Hilfe folgender Maßnahmen:
  - a) Einfangen, kastrieren und kennzeichnen der herrenlosen Katzen; kurzzeitige Betreuung und Rückgabe in die gewohnte Umgebung
  - b) Regelmäßiges füttern und wenn nötig ärztliche Versorgung von verwilderten Katzen (sogenannte Streuner)
  - c) Fahrten zum Tierarzt und vorüberbringende Unterbringung und Versorgung der Katzen
  - d) Vermittlung von herrenlosen Katzen und Jungtieren in verantwortungsvolle Hände (sowohl Freilauf als auch Wohnungshaltung möglich)
  - e) Koordinationsstelle für gefundene und vermisste Katzen
  - f) Information der Bevölkerung und Bauernhöfe über die Notwendigkeit der Kastration
2.
  - a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „ Steuerbegünstigte Zwecke “ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  - b) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden
  - c) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
  - d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
  - e) Die Vorstandsämter und alle sonstigen Tätigkeiten für den Verein werden ehrenamtlich ausgeführt und es werden keinerlei Vergütungen gezahlt.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jeder werden der sich mit der Vereinssatzung identifiziert; auch Vereine, juristische Personen und Gesellschaften können die Mitgliedschaft erwerben.
2. Die Beitrittserklärung erfolgt schriftlich mit dem Aufnahmeantrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Auflösung des Vereins oder Ausschluss.
3. Der Austritt kann nur zum Jahresende unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand erfolgen.
4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn
  - a) es länger als drei Monate mit seinem Jahresbeitrag im Rückstand ist
  - b) es das Ansehen des Vereins erheblich verletzt
  - c) es den Interessen des Vereins grob zuwiderhandelt
  - d) es wiederholt vorsätzlich gegen die Satzung bzw. Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane verstößt.
5. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand

### **§ 4 Mitgliedsbeiträge und Finanzierung**

1. Der Jahresbeitrag wird jährlich von der Hauptversammlung festgelegt und ist jeweils zum 1.4. des Jahres fällig. Auch unterjährige Eintritte zahlen den vollen Jahresbeitrag.
2. Der Verein ist berechtigt Spenden und Erbschaften von Mitgliedern oder Dritten entgegenzunehmen und zu quittieren sowie eine Spendenbescheinigung zu erstellen.

### **§ 5 Organe des Vereins**

- a) Vorstand – bestehend aus
  1. Vorsitzenden
  2. Vorsitzenden
  - Kassenwart
  - Schriftführer
  - 3 Beisitzer

- b) Die Mitgliederversammlung

Der Verein wird durch den 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Beide sind je einzeln vertretungsberechtigt.

## **§ 6 Vorstand**

1. Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln für jedes Amt von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben im Amt bis zur Neuwahl.
2. Die Aufgaben des Vereins werden durch den Vorstand wahrgenommen. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder (darunter der 1. oder 2. Vorsitzende) anwesend sind.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im 1. Quartal des Jahres abgehalten werden und ist durch den Vorstand einzuberufen.
2. Der Vorstand ist berechtigt jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert.
3. Die Einladung der Mitglieder hat unter Angabe der Tagesordnungspunkte drei Wochen vorher schriftlich (auch neue Medien bzw. per E-Mail) zu erfolgen.
4. Die Tagesordnungspunkte setzt der Vorstand fest.
5. Anträge der Mitglieder sind spätestens sieben Tage vorher, schriftlich einzureichen. Der Vorstand entscheidet ob ein Antrag auf die Tagesordnung kommt.
6. Der Vorsitzende erstattet einen Tätigkeitsbericht, der Kassenwart einen Kassenbericht.
7. Die Beschlüsse werden von den anwesenden Mitgliedern mit einfacher Mehrheit gefasst.
8. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
9. Das Protokoll wird vom Schriftführer erstellt und ist von ihm und dem Vorsitzenden zu unterschreiben.
10. Auf Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder muss der Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

## **§ 8 Haftung des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern**

Für Schäden gleich welcher Art haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des BGB einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

## **§ 9 Satzungsänderungen**

Eine Satzungsänderung kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Gesetzlich notwendige Änderungen der Satzung kann der Vorstand selbständig vornehmen und informiert anschließend die Mitgliederversammlung.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer 4/5 Mehrheit bestimmt werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die „Katzenhilfe Ehingen und Umgebung e.V.“ die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Tierschutzes (Katzenschutz) zu verwenden hat.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Diese Satzung wurde einstimmig beschlossen auf der Gründungsversammlung am 3. Juli 2019.

Langenau, den 3. Juli 2019